

der die reformatorische Predigt in vielen Städten noch an ihrem Anfang stand" (445). Damit konstituierten die Predigten eine Gemeinde, die in theologischer und politischer Hinsicht zur Partei wurde.

Diese Arbeit, in deren Anhang einzelne Textzeugen der Invokavitpredigten gegenübergestellt werden, vermittelt auf der Grundlage eines innovativen Forschungsansatzes insgesamt interessante Einsichten in den reformatorischen Kommunikationsprozeß und gibt dadurch wichtige Impulse, mit Luthers Predigten des Jahres 1522 unter Berücksichtigung ihrer komplexen und teilweise auch nicht mehr vollständig zu rekonstruierenden Überlieferungsgeschichte theologisch weiterzuarbeiten.

Bonn

Michael Basse

*Gößner, Andreas: Weltliche Kirchenhoheit und reichsstädtische Reformation.* Die Augsburger Ratspolitik des „mitlen und mitleren weges“ 1520–1530 (= Colloquia Augustana 11, hg. v. Johannes Burkhardt und Theo Stammen), Berlin (Akademie Verlag) 1999, 300 S., geb., ISBN 3-05-003413-0.

Abgesehen von vereinzelt Beiträgen und zusammenfassenden Überblicken hat es größere Arbeiten zur Augsburger Reformation in den vergangenen Jahrzehnten kaum gegeben. Das liegt sicher auch an der umfangreichen Reformationsgeschichte Friedrich Roths, die trotz der von Gößner (= G.) in seinem einleitenden Forschungsüberblick erwähnten Schwächen – im Blick auf die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie konfessionelle Voreingenommenheit – sehr ausführlich und auf guter Quellengrundlage erarbeitet wurde und längst einen Nachdruck verdient hätte.

G. will in seiner Arbeit nur den in seinem Haupttitel genannten Teilaspekt der Augsburger Reformationsgeschichte untersuchen – freilich einen, der von höchster Bedeutung für das Verständnis dieser Geschichte insgesamt ist. Er deckt dabei allerdings den im Untertitel genannten Zeitraum von 1520 bis 1534 nur höchst ungleichgewichtig ab. Jedenfalls gewinnt man den Eindruck, daß die Zeit von 1520 bis 1530 (22–61) nur so etwas wie eine ausführliche Einleitung und Hintergrundherhellung darstellt, während die wirklich intensive Nutzung der Quellen und deren Analyse erst mit dem Jahr 1530 einsetzt und dann vor allem die beiden Jahre 1533 und 1534 mit dem ersten

Schub obrigkeitlicher Reformation in Augsburg thematisiert (92–212). Ebenso will auch gerade aufgrund von G.s Arbeitsergebnissen der Untertitel mit seiner Charakterisierung der Ratspolitik als des „mitlen und mitleren weges“ für den gesamten von ihm thematisierten Zeitraum nicht überzeugen. Denn mehrfach betont G. völlig zu Recht, daß diese Politik aufgrund innen- und außenpolitischer Umstände im Grunde schon 1530 an ihr Ende gekommen war. Insofern kann man auch die in der Zusammenfassung vorgeschlagene Zweiphasigkeit des Weges Augsburgs zur Reformation (1520–34, 1534–1537) in Zweifel ziehen. Vielmehr legt sich aufgrund der eindringlichen Analysen, die G. der Zeit zwischen 1530 und 1534 widmet (62–212), eine dreiphasige Gliederung dieses Weges nahe, der den von G. zu Recht herausgearbeiteten Einschnitt des Jahres 1530 nach dem Ende des Augsburger Reichstags mit Ablehnung des Reichstagsabschieds und Rück- und Neuberufung der – oberdeutsch geprägten – Prediger ernst nimmt.

Seinen ‚einleitenden‘ Teil bis 1530 beginnt G. mit einem knappen Überblick über die politische, soziale, wirtschaftliche und kirchliche Situation der Reichsstadt zu Beginn des 16. Jh.s. In einem zweiten Abschnitt wendet er sich den Maßnahmen des Rates zwischen 1520 und 1529 zu, wobei deutlich wird, daß der Rat mit den Maßnahmen gegen Provokationen jeglicher Art, mit der Neuordnung des Almosens und dem Vorgehen gegen Unruhestifter tatsächlich die wesentlich von Conrad Peutinger betriebene Politik des „mitleren weges“ einhielt und seine Politik gerade nicht von der Religionsfrage bestimmen ließ.

Wie für andere Reichsstädte gilt auch für Augsburg, daß wir kaum Einblick in die internen Debatten des Rates erhalten. Gerade deswegen ist es notwendig, die einflußreichen Kräfte in den verschiedenen Gremien prosopographisch in den Blick zu nehmen, wie es der Verf. im 5. Kapitel versucht. Freilich genügt es m.E. nicht, sich im wesentlichen auf die Ämterlaufbahn der betreffenden Personen, Ratsmitglieder und Ratskonsulenten, zu beschränken. Vielmehr müßte man deren Stellung zur Reformation vor allem auch in den 1520er Jahren nachgehen. Richtig aber wird beobachtet, daß die Rückberufung der reformatorischen Prediger 1531, das Ausscheiden der Lutheraner, das eindeutige Übergewicht der Straßburger und deren Einfluß auf die Zünfte eine neue Situation schuf, die das

Ende des „mitleren weges“ und eine bewußte Hinwendung zur Reformation bedeutete.

Deren ersten Schritt in den Jahren 1533/34, der mit einer Eingabe der Prediger begann (Kapitel 5), verfolgt G. nun ganz intensiv, wobei er sich – die ältere Arbeit von Hans überbietend – sehr ausführlich den in diesem Zusammenhang erbetenen Gutachten der städtischen Rechtskonsulenten zuwendet (Kapitel 7). Freilich hat man den Eindruck, daß der Stellenwert dieser Gutachten verkannt wird. Jedenfalls sollten sie doch offenbar weniger der Entscheidungsfindung des Rates dienen, als sie absichern. Eben deswegen holte man dann auch, als die Gutachten der Ratskonsulenten – darunter das gewichtige Peutingers – zum überwiegenden Teil gegen eine obrigkeitliche Durchführung der Reformation sprachen, weitere Gutachten in Straßburg, Ulm und Augsburg ein, bei denen man der Befürwortung sicher sein konnte (Kapitel 8). Diesen Gutachtern legte man aber nicht etwa die bereits vorhandenen vor, so daß es sich nicht eigentlich um ‚Obergutachten‘ handelt, wie G. sie bezeichnet. Es will mich auch nicht ganz überzeugen, wenn G. meint, die entgegengesetzten Stellungnahmen zum ius reformationis hätten die Zweistufigkeit des Augsburger Reformationsprozesses im Jahr 1534 und 1537 verursacht. Ursache dafür ist vielmehr die jeweils erreichte politische Absicherung und Gesamtlage der Stadt, die eben 1533/34 nicht so weit fortgeschritten war, wie nach der Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund und der Wittenberger Konkordie bei den Maßnahmen des Jahres 1537. Denn richtig wird herausgearbeitet, daß der Rat sich noch vor Abschluß der gutachterlichen Beratungen bereits durch das Städtebündnis mit Ulm und Nürnberg absicherte und auch schon die Frage der Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund ventilerte. Und es scheint doch auch ganz wesentlich die Auflösung des Schwäbischen Bundes und die Rückeroberung Württembergs gewesen zu sein, die dem Rat 1534 die ‚bürgerschaftliche‘ Reformation ermöglichte, weil sie eine unmittelbare Gefährdung reformatorischer Maßnahmen in der Stadt beseitigten, dem Bischof eine wichtige und nahe Appellationsinstanz entzogen und im Südwesten ein mächtiges neues evangelisches Territorium entstehen ließen. Dabei ist es sehr zu begrüßen, daß G. den Verhandlungen der Stadt mit dem Bischof in den einzelnen Stadien sorgfältig

nachgeht (Kapitel 9). Doch will mich die Analyse im Blick auf das vom Rat vorgeschlagene Religionsgespräch nicht wirklich überzeugen, weil der Verfasser nicht genau genug zwischen den unterschiedlichen Vorstellungen beider Seiten von einem solchen Gespräch unterscheidet. Nur deswegen kommt er auch zu dem Ergebnis, „daß eine politische Entscheidung erst durch vorherige theologische Konsensusfindung vorbereitet werden sollte“ (185–187) und das Gespräch nicht in die Tradition reformatorischer Disputationen eingeordnet werden könne. Das stimmt allenfalls für den Bischof, aber nicht für den Rat, der ja die Bedingungen des Bischofs eben nicht akzeptierte. Und darf man nicht doch vermuten, daß nach den verschiedenen gelaufenen ‚Religionsgesprächen‘ der Rat wissen konnte, daß sich der Bischof niemals auf eine Disputation unter den Bedingungen des Rates einlassen würde, so daß man sich eben damit auch die Rechtfertigung für das Verbot altgläubiger Predigt nach dem Vorbild anderer Städte verschaffen konnte?

Die nun abgesicherte politische Lage – die innenpolitische und das Drängen der Prediger sind sicher auch in Rechnung zu stellen – brachte den Rat zur Durchführung der ‚bürgerschaftlichen‘ Reformation (Kapitel 10), die für Augsburg zwar noch nicht die Einheit des Kultus und einer evangelischen Kirchenordnung brachte, da in den bischöflichen Institutionen die Messe erhalten blieb. Sie brachte aber immerhin die Einheit der Predigt, da die altgläubige Predigt in allen Kirchen verboten wurde. Mehr war – wie G. richtig feststellt – zu dieser Zeit politisch nicht machbar und abgesichert. Das zeigte sich auch in den Reaktionen des Bischofs, der Bayerns und des Königshofes, denen gegenüber man sich sofort rechtfertigen mußte. Ob man freilich die Terminierung des Predigtverbots so interpretieren kann, „daß der Rat so lange wie möglich an der Offenheit seiner Religionspolitik und einem Dialog mit der altgläubigen Geistlichkeit in der Stadt festhalten wollte“, scheint mir ebenso zweifelhaft wie die Behauptung: „Das politische und kirchliche Klima in und um Augsburg wies 1534 aufgrund zu vieler unberechenbarer Komponenten jedenfalls noch nicht eindeutig in die Richtung der gesamtstädtischen Reformation und Kirchenordnung von 1537“ (197). Das ist nur richtig, wenn man in Rechnung stellt, daß der Rat sicher äußerst sensibel auf eine sich ändernde politische Lage der Stadt reagiert hätte. Die Tendenz aber – vorausgesetzt die politische

Situation erlaubte es – ging bei den Predigern, der Bürgerschaft, dem großen Rat und wohl auch beim Kleinen Rat schon 1534 eindeutig in die Richtung der Gesamtreformation der Stadt.

G. veröffentlicht im Anhang seiner Arbeit das umfangreiche, wenn auch ziemlich wirkungslose Gutachten Konrad Peutingers, allerdings nicht die anderen in diesen Diskussionsgang gehörigen Gutachten. Die Edition erinnert aber einmal mehr daran, daß wir dringend einer Sammlung von Quellen zur Augsburger Reformationsgeschichte bedürfen. Denn die insgesamt verdienstvolle Arbeit G.s beweist immer wieder, daß eine umsichtige und die Formulierungen genau abwägende Interpretation der Quellen notwendig ist und einen differenzierteren Einblick in die Reformationsgeschichte Augsburgs erlaubt, selbst wenn ich die Phase 1520 bis 1534 nicht einheitlich in der Weise von einem dialogischen Charakter der Ratspolitik bestimmt sehe wie der Verfasser.

Heidelberg

Gottfried Seebaß

*Quilisch, Tobias: Das Widerstandsrecht und die Idee des religiösen Bundes bei Thomas Müntzer. Ein Beitrag zur Politischen Theologie (= Beiträge zur Politischen Wissenschaft 113), Berlin (Duncker & Humblot) 1999, 255 S., kt., ISBN 3-428-09717-3.*

Es handelt sich bei diesem Werk um eine in Freiburg im Breisgau approbierte juristische Dissertation (bei Alexander Hollerbach), die nach dem Zusammenhang von Theologie und Widerstandsrecht bei Thomas Müntzer fragt und der es „um die Aufdeckung des besonderen Bindegliedes, das seine Theologie politisch werden läßt und ihn zu revolutionärem weltlichen Handeln bringt“ (14), geht.

Verf. erkennt für Müntzer vor Ostern 1521 – in Zwickau – noch keine ausgeprägte Vorstellung von der weltlichen Obrigkeit. Auch in seiner Prager Zeit und im Prager Manifest sowie in Müntzers Brief an Melancthon vom März 1522 sieht er noch keine „fundamentale Kritik oder sogar Negation der weltlichen Obrigkeit“ (134). Erst in Allstedt, wohin Müntzer 1523 als Prediger berufen wurde, und in der dortigen Auseinandersetzung mit dem Grafen Ernst von Mansfeld habe er zur Reflexion über Aufgaben und Grenzen der weltlichen Obrigkeit gefunden. Verf. hebt Müntzers Bezug auf Röm 13, 3f.

– statt Röm 13, 1f. – hervor. Die Vernachlässigung der dort beschriebenen Aufgabe der Obrigkeit, „Gottes Dienerin“ (Luther) bzw. „Dei minister“ (Vulgata) zu sein, führte – Müntzer zufolge – nach Dan 7,27 zur Übergabe der Herrschaft an das Volk. Da beim Propheten Daniel aber vom „heiligen Volk Gottes“ die Rede ist, sei ihm in Allstedt der Gedanke eines tatsächlich auszuübenden Widerstandsrechts noch fremd gewesen. Die „Fürstenpredigt“ von 1524 betrachtet Verf. als „Kernstück der schriftlich überlieferten politischen Theologie Müntzers“ (138). Hier seien alle wesentlichen Elemente seines Verständnisses von Obrigkeit und Widerstandsrecht enthalten. „Zwar begründet er noch keine eigentliche ‚revolutionäre Theologie‘ in dem Sinne, daß er den Auserwählten gegenüber der Amtsführung der Fürsten ein Recht zum Widerstand zubilligen möchte. Trotzdem wirken die von seinem theologischen Ansatz aus gezogenen politischen Konsequenzen eindeutig revolutionär“ (138f.). Nach seinem Verständnis hatte die Obrigkeit einen biblischen Auftrag – Röm 13,4 –, nämlich die Trennung der Auserwählten von den Gottlosen und die Verwirklichung des Evangeliums. „Den entscheidenden Schritt, der wirklich eine Neuerung für sein Verständnis von Obrigkeit bedeutet und letztlich das Widerstandsrecht des ‚Volkes‘ begründet“ (140), erklärte Müntzer aber mit Dan 7,27: „Die Legitimität der fürstlichen Herrschaft ist nur dann weiterhin gewährleistet, wenn seine Zuhörer“ – Johann der Beständige von Sachsen und sein Sohn Johann Friedrich – „auch tatsächlich in dem Sinne von Röm 13 ihr fürstliches Mandat gebrauchen. Weichen sie davon ab oder bleiben sie passiv, führt dies unweigerlich zur Übergabe des Schwertes an das ‚Volk der Heiligen des Höchsten‘“ (140).

Verf. begreift die Programmatik der Fürstenpredigt – so die angesprochenen Fürsten ihr gefolgt wären – als „ein Widerstandsrecht, das gemeinsam vom Volk und den Fürsten zur Verfolgung der Gottlosen ausgeübt wird“ (141). Fraglich ist, ob der Begriff des Widerstandsrechts hier nicht überdehnt wird – an anderer Stelle spricht er in diesem Zusammenhang von einem „Widerstandsrecht in horizontaler Ebene“ (149). Richtig ist aber, daß Müntzer in der Fürstenpredigt – aus seiner Sicht gesehen – noch immer die Hand zu den Fürsten hin ausstreckt. Richtig ist auch, daß Verfasser in Müntzers auf die Fürstenpredigt folgender Schrift „Ausgedrückte Entblößung des falschen Glaubens“ den